



Stadtverordnung zur Abwehr von Gefahren, zur Hundehaltung und zum sonstigen Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs in der Stadt Waren (Müritz)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2000 (GVOBl. M-V S. 386) erlässt der Bürgermeister der Stadt Waren (Müritz) mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich/Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet des staatlich anerkannten Luftkurortes Waren (Müritz).
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar (durch Immissionen wie Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen oder ähnliche Einwirkungen) beeinträchtigt wird.

§ 2 Erhaltung der Sauberkeit in der Stadt Waren (Müritz)

Es ist verboten,

- (1) Abfälle, wie z. Bsp. Bananen- und Apfelsinenschalen, Kaugummis, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher, Plastikbecher, Flaschen, Dosen und sonstige Verpackungen auf öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie im öffentlichen Straßenraum außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegzuwerfen.
- (2) zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle auszuschütten oder zu verstreuen oder abgestellte Müllsäcke zu öffnen.
- (3) in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung zu lösen, zu entfernen oder auszukippen.
- (4) Gebäude, Mauern, Zäune, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfallbehälter sowie deren Einhausungen, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Info- Tafeln, Blumenkästen, Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen, Litfasssäulen, Fahrradständer, Schaukästen, Briefkästen, Telefonzellen, und Hinweisschilder und Stadtmobiliar zu beschmieren, zu verunstalten oder zu zerstören. (Im Strafgesetzbuch ist der besondere Schutz von Denkmälern, Grabsteinen, Kunstwerken, Brunnen und Verkehrszeichen festgesetzt.)
- (5) auf den Lehnen der Bänke zu sitzen und deren Sitzflächen zu beschmutzen.

§ 3 Besonderer Schutz von Sport- und Kinderspielplätzen

Es ist verboten, auf Sport-, Kinderspiel- sowie Bolzplätzen und in Bädern Abfälle, insbesondere leere Flaschen oder Dosen, zu Bruch gegangenes Glas oder Zigaretten und Zigarren wegzuwerfen.

§ 4 Ruhezeiten und Lärmbekämpfung

- (1) Die Zeiten von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Ruhezeiten. Im übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (FTG M-V) vom 08.03.2002 GVOBl. M-V S. 146.
- (2) Während der Ruhezeiten ist jeglicher ruhestörender Lärm verboten.
(Für gewerblichen Lärm gelten die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
- (3) Unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere:
 - a) ruhestörende Arbeiten in Haus, Hof und Garten, z.Bsp. das Ausklopfen von Teppichen, Polstersachen und sonstigen Gegenständen; das Hammern, Schleifen, Sägen, Holzhacken sowie andere ruhestörende Gartenarbeiten;
 - b) der Betrieb von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, dazu zählen neben den in § 6 –8. Bundesimmissionsschutzverordnung – genannten Rasenmähern insbesondere Gartenfräsen, Motorsensen, Heckenscheren u.ä.;
 - c) lautes Singen, Schreien, Musikdarbietungen oder ähnliche Geräusche, auch wenn diese in geschlossenen Privaträumen und Gärten verursacht werden und störend nach draußen dringen. Es gelten in analoger Anwendung die Werte der Freizeitlärmrichtlinie M-V als Grenzwerte entsprechend der Beplanung der Gebiete.
 - d) die Verwendung lärmverursachender Spiel- und Sportgeräte in der Nähe von Wohnhäusern, Beherbergungsbetrieben oder Kliniken;

§ 5 Schutz vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen von Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegen Herabstürzen zu sichern, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (3) Das Anzünden und Unterhalten von Lagerfeuern ist nur an den besonders dafür ausgewiesenen Feuerstellen zulässig.

§ 6 Zeltlager und Wohnwagencamps

Wer ein Zeltlager oder ein Wohnwagencamp auf seinem Privatgelände gestatten will (z.Bsp. Winterlager eines Zirkus) bedarf der Genehmigung des städtischen Ordnungsamtes. Das nicht genehmigte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist verboten.

§ 7 Tierhaltung

Die Haltung und Unterbringung von Tieren aller Art hat so zu erfolgen, dass vermeidbare Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dabei sind insbesondere Lärmbelästigungen zu verhindern bzw. zu vermeiden.

§ 8 Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitzums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde eine gültige Steuermarke tragen.
- (4) Läufige Hündinnen, sowie Hunde, die bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.
- (5) Das Mitführen oder Freilauflassen von Hunden auf Spielplätzen, in den Bädern und an den öffentlichen Badestellen ist untersagt.
- (6) Hunde sind so zu führen, dass sie Gehwege, Fußgängerzonen, öffentliche Grünanlagen und Plätze nicht durch Kot beschmutzen. Eingetretene Verschmutzungen durch Hundekot sind unverzüglich vom Hundeführer zu beseitigen.

§ 9 Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde, die

1. sich als bissig erwiesen haben,
2. zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
3. in gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen
4. zu besonders aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind oder zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können. (Auf die Regelungen der Hundehalterverordnung vom 04. Juli 2000 wird besonders hingewiesen.)

§ 10 Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Für gefährliche Hunde besteht über die Festlegung des § 9 Abs. 4 hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein.
- (3) Wer einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht oder öffentliches Interesse, insbesondere die Belange des Luftkurortes, nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können insbesondere Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs) zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Verordnung enthalten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Abfälle auf öffentlichen Grün- und Freiflächen und im öffentlichen Straßenraum wegwirft,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle ausschüttet oder verstreut,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung löst, entfernt oder ausleert,
 4. entgegen § 2 Abs. 5 Gebäude, Mauern, Zäune, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfallbehälter sowie deren Einhausungen, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen, Litfasssäulen, Fahrradständer, Schaukästen, Briefkästen, Telefonzellen, Hinweisschilder oder Stadtmobiliar beschmiert, beschädigt, verunstaltet oder zerstört,
 5. entgegen § 2 Abs.5 Bänke beschmutzt,
 6. entgegen § 3 auf Sport-, Kinderspiel- sowie Bolzplätzen und in Bädern Abfälle wegwirft,
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe a – d während der Ruhezeiten die Geräusentwicklung nicht unterlässt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 ein Feuer auf nicht dafür vorgesehenen Stellen entzündet oder unterhält,
 9. entgegen § 6 das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen als Lager ohne Genehmigung zulässt,
 10. entgegen § 7 Tiere so hält oder unterbringt, dass eine vermeidbare Störung oder Belästigung der Nachbarn eintritt,
 11. entgegen § 8 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, dass dieser sich ohne Halsband und Steuermarke außerhalb befriedeten Besitzums aufhält und als Hundeführer Verschmutzungen durch Kot durch einen von ihm geführten Hund nicht gemäß § 8 Abs. 6 unverzüglich beseitigt,
 12. entgegen § 10 Hunde hält oder führt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahnung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Stadtverordnung vom 16.10.2000 über die Abwehr von Gefahren, zur Hundehaltung und zum sonstigen Schutz der Sicherheit und Ordnung, des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs in der Stadt Waren(Müritz) außer Kraft gesetzt.

Waren (Müritz), 17.07.2003

Rhein
Bürgermeister

Veröffentlicht im Warener Wochenblatt vom 28. Juli 2003 (WWB Nummer 15/2003).

Genehmigt

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg – Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335)

Waren (Müritz)

J. Seidel
Landrat

Siegel